

Über das Mindestlohn-Gesetz

**MINDESTLOHN
DRAN BLEIBEN**

Was regelt das Mindestlohn-Gesetz genau?

Mit dem gesetzlichen Mindestlohn ist seit 2015 festgelegt, dass alle Beschäftigten in Deutschland einen flächendeckenden, einheitlichen Lohn von derzeit mindestens 8,50 Euro pro Arbeitsstunde erhalten.

Die DGB-Gewerkschaften haben sich seit Jahren für dieses Gesetz stark gemacht, um Dumpinglöhne und Einkommensarmut zu verhindern. Doch bis jetzt profitieren noch nicht alle vom Mindestlohn: Für einzelne Beschäftigungsgruppen, Auszubildende und bestimmte Formen von Praktika besteht kein Anspruch.

Was ist in Sachen Mindestlohn noch weiter geplant?

Der Mindestlohn soll alle zwei Jahre erhöht werden, das erste Mal zum 1.1.2017. Wir fordern, dass der Mindestlohn in Zukunft noch sehr viel höher ausfallen muss als bisher vom Gesetzgeber vorgesehen und lehnen Ausnahmen ab.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Wenn du noch mehr Fragen zum Thema Ausbildung und Mindestlohn und Ausbildung oder auch allgemein zu deiner Ausbildung hast, hilft dir „Dr. Azubi“ weiter unter dem Link www.dr-azubi.de. Auf diesem Internetportal erhältst du schnell, unbürokratisch, anonym und kostenlos Hilfe.



**Doktor
Azubi**

Wir beantworten deine Fragen

Du möchtest dich persönlich beraten lassen?

Erster Ansprechpartner für deine Fragen ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) oder der Betriebsrat in deinem Ausbildungsbetrieb (falls vorhanden). Oder lass dich an deinem Wohnort von deiner Gewerkschaft beraten, um dein Problem zu klären. Auch wenn du dich für deine eigenen Rechte in Ausbildung und Berufsleben stark machen willst, bist du bei der DGB-Jugend willkommen. Sprich uns gerne an.

Kontakt zur Gewerkschaftsjugend:

www.jugend.dgb.de
jugend@dgb.de

Vor Ort:

www.jugend.dgb.de/dgb_jugend/ueber-uns/vor-ort

Impressum:

Redaktion: Michael Wagner in
Zusammenarbeit mit Zimmer & Peruza GbR
V.i.S.d.P.: Florian Haggenmüller
Herausgeber: DGB Bundesvorstand,
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin
Satz und Layout: 4S Design
Auflage: 20 000 Exemplare
Foto: fotolia.com / ehrenberg-bilder
Stand: August 2015
Diese Publikation ist eine Veröffentlichung der DGB-Jugend.
Gefördert aus Mitteln des BMFSFJ



DGB
Jugend

Mindestlohn

Was du als Auszubildende_r wissen
musst – mit oder ohne Nebenjob –



www.jugend.dgb.de/ausbildung/

Auszubildende sind vom Mindestlohn ausgenommen

Der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro gilt nicht für alle. Für bestimmte Beschäftigte und für Auszubildende sind Ausnahmen festgelegt worden. Auszubildende erhalten kein Gehalt, sondern eine Ausbildungsvergütung, die nach § 17 des Berufsbildungsgesetzes „angemessen“ sein muss. Denn die Ausbildung gilt nicht als Arbeits-, sondern als Lernverhältnis. Häufig sind die Ausbildungsvergütungen in Tarifverträgen, die zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeber ausgehandelt werden, geregelt.

Du bist bald mit deiner Ausbildung fertig?

Direkt nach der Ausbildung hast du Anspruch auf den Mindestlohn, falls dein Betrieb dich übernimmt. Gleiches gilt, wenn du nach deinem Abschluss erst einmal in einem ausbildungsfremden Bereich arbeitest oder als Aushilfe jobbst. Übrigens: Auch bei der Leiharbeit muss spätestens ab Juni 2016 bundesweit der einheitliche Mindestlohn von 8,50 Euro gezahlt werden.

Bitte beachte: Der Mindestlohn-Anspruch gilt erst ab 18 Jahren!

Beratung gibts hier:



www.doktor-azubi.de

Nebenjob in der Ausbildung

Vielleicht möchtest du dir etwas dazu verdienen, vielleicht musst du zusätzlich arbeiten, um anständig über die Runden zu kommen. Wenn du einen Nebenjob anfangen willst, gilt auf jeden Fall: Du musst deinen Ausbilder über deinen Nebenjob informieren. Er darf ihn dir nur verbieten, wenn der Nebenjob die Ausbildung und deine Arbeitsleistung negativ beeinflusst.

Wenn du einen Nebenjob annimmst, ist es in der Regel am günstigsten für dich, wenn du einen 450-Euro-Job machst, da hier wenig Steuern und Sozialabgaben anfallen. Aber du musst aufpassen: Vielleicht wird dir dann deine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gekürzt. Wenn du BAB beziehst, wird ein Freibetrag von 255 Euro Netto auf deinen Nebenjob angerechnet. Ein 450-Euro-Job wird indes nicht auf dein Einkommen angerechnet. Rechne dir das vorher genau aus, sonst hast du am Ende trotz mehr Arbeit weniger in der Tasche!

Achtung: Falls du einen Nebenjob annimmst, beachte die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes: Auch bei zwei Jobs darfst du die zulässige Höchstarbeitszeit nicht überschreiten! Wenn du neben deiner Ausbildung einem Nebenjob nachgehst, profitierst du natürlich auch von der Regelung.



Der Mindestlohn gilt für Nebenjobs

Mindestens 8,50 Euro pro Stunde bei Minijobs oder Nebenjobs

Du bist volljährig und gehst neben deiner Ausbildung einer geringfügigen Beschäftigung (bis zu 450 Euro im Monat) nach? Dann hast du Anspruch auf einen Stundenlohn von mindestens 8,50 Euro.

Auch wenn du mehr als 450 Euro im Nebenjob verdienst, hast du das Recht auf den Mindestlohn. Dann entfallen für dich aber unter anderem die steuerlichen Vorteile einer geringfügigen Beschäftigung.

